

99046068001008

Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Verfügung von Todes wegen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012619/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001008
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Verfügung von Todes wegen
Leistungsbezeichnung II	Einen gemeinschaftlichen Teilerbschein aufgrund eines Testaments beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschein beantragen, mehrere Erben, nicht alle Erben, gemeinschaftlicher Erbschein, Teilerbschein, Erbschein für mehrere Personen, Erbengemeinschaft Erbschein
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	• §§ 2353 – 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 352 bis 352 e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • Gebührentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3) • § 58 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 59 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 63 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Vom Nachlassgericht kann für mehrere testamentarische Erben auch ein so genannter gemeinschaftlicher Teilerbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen. Dieser weist nicht alle Miterben aus.
Volltext	Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall aufgrund gesetzlicher Erbfolge in die sogenannte Erbengemeinschaft ein, sofern kein Testament oder Erbvertrag vorhanden sind.
Erforderliche Unterlagen	• Amtlicher Lichtbildausweis z.B. Ihr Personalausweis oder Reisepass • Sterbeurkunde des Erblassers (verstorbene Person)

Modul

Sachverhalt

von der geerbt wird)

- Alle Testamente oder Erbverträge
- Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft
- Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt
- Namen und Anschriften der Miterben
- Nachweise darüber, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel deren Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen
- Den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften)

Voraussetzungen

Es sind aufgrund testamentarischer Erbfolge Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Allerdings stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung, da diese beispielsweise nicht bekannt sind.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert (vererbtes Vermögen) nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person).

- Die Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel: bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00 bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen
- Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen und die Umsatzsteuer

Verfahrensablauf

Einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (meist das Gericht in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat):

Modul

Sachverhalt

- Stellen Sie dort einen Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins
- Nutzen Sie dazu den Online-Dienst "Terminvereinbarung zur Aufnahme eines Erbscheinsantrags". Mit dem Online-Dienst stellen Sie einen Antrag für eine Terminvereinbarung zur Beantragung eines Erbscheins bei dem für Sie zuständigen Nachlassgericht.
- Alternativ können Sie auch das vorgesehene Formular nutzen.
- Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an.
- Der Erbscheinsantrag muss nur von einem Miterben gestellt werden.
- Sie können den Antrag auch über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar; beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären.
- Das Amtsgericht meldet sich bei Ihnen, um einen Termin mit Ihnen zu vereinbaren.
- Geben Sie persönlich im Termin vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden.
- Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls und dem jeweiligen Amtsgericht.

Frist

Keine.

weiterführende Informationen

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/beho>

Modul

Sachverhalt

erden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf>

Hinweise

Es muss nur einer der Miterben den Erbscheinsantrag stellen.

Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.

Rechtsbehelf

Beschwerde

Modul

Sachverhalt

Anfechtung

Kurztext

- Einen gemeinschaftlichen Teilerbschein aufgrund eines Testaments beantragen
- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
- Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein.
- Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)